

11. Aug. 1951

1684 15240

Aus Staat und Kirche

II.

Die Diskussion Feldmann-Barth blieb natürlich nicht bei den kirchlich-staatlichen Beziehungen, bei der Politik und bei der Rolle der Parteien stehen. Man kam ganz zwangsläufig auch auf die kirchliche Dogmatik und damit auf den Streit der „Richtungen“ innerhalb der protestantischen Kirche, auf den kirchlichen Liberalismus und die Orthodoxie zu sprechen.

Der Theologieprofessor hat an den Kirchendirektor die Frage gerichtet:

„Auf welche Sätze oder Stellungnahmen einer sich angeblich auf mich berufenden „Richtung“ dachten Sie, wenn Sie so nachdrücklich von deren im Gegensatz zum bernischen Kirchenrecht stehenden Herrschafts-, Macht- und Monopolansprüchen redeten?“

Regierungsrat Feldmann antwortet darauf in seinem Schreiben an Professor Karl Barth:

„Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach zu erteilen: ich dachte bei meinen Ausführungen im Großen Rat an verschiedene Aussprachen mit Verfechtern Ihrer theologischen Richtung: zum Beispiel Blaser, Bietenhard, namentlich Seminardirektor Fankhauser von Muristalden, dem ich einmal offen erklärte, der von ihm erhobene Anspruch auf ausschließliche Geltung seiner bzw. Ihrer Richtung innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche führte in der letzten Konsequenz zur Verketzerung jedes Andersgesinnten und zum Scheiterhaufen.

Ganz besonders aber dachte ich an Sie selbst, Herr Professor, und an Ihre eigenen Äußerungen.“

Und dann wird vollinhaltlich ein Schreiben vom 13. November 1927 von Professor Karl Barth an Regierungsrat Merz, den damaligen Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, zitiert, worin Professor Barth von Münster in Westfalen aus für die Annahme einer Berufung an die Universität Bern, die damals zur Diskussion stand, zwei Bedingungen stellt. Die eine Bedingung bezieht sich auf die Besoldung, die andere auf die Absicht der bernischen Regierung, neben Professor Barth „gegebenenfalls“ auch einen Vertreter der liberalen Richtung auf einen Lehrstuhl der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu wählen. Dazu schreibt Professor Barth (typographische Hervorhebung durch die Redaktion) folgendes:

„Die sogenannte liberale Theologie im allgemeinen und die schweizerische Reformtheologie im ganz besondern hat nach meiner wohlüberlegten Ansicht nicht den Anspruch, von einer das Interesse der theologischen Fakultät und der Landeskirche ernstlich währenden Staatsregierung in der Weise jenes Beschlusses in Schutz genommen zu werden. Sie ist nicht eine ‚Richtung‘ in der protestantischen Theologie, deren Gleichberechtigung neben andern selbstverständlich vorauszusetzen wäre, sondern sie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation, von dem sich wieder zu befreien die theologische Wissenschaft heute fast auf der ganzen Linie im Begriffe steht, nachdem er übrigens seit der Ueberwindung des alten Rationalismus in Kirchen und Fakultäten sich ungefähr nirgends zu solcher Breite hat entwickeln dürfen, wie dies eben in der Schweiz unter dem hier sehr unangebrachten Schutz des Proporzgedankens der Fall gewesen ist. Konnte diese ‚Richtung‘ seinerzeit unter dem Einfluß einer heute wirklich nicht mehr maßgeblichen Zeitströmung und nicht ohne Begünstigung durch die damalige politische Konstellation sogar jene Vormachtstellung erringen, deren sie sich in der Berner Fakultät während langer Jahrzehnte erfreuen durfte, und fehlt es ihr infolgedessen unter der jetzt im Amt stehenden bernischen Geistlichkeit keineswegs an Anhängern, so ist das eine bedauerliche Tatsache, die aber für die bernische Staatsregierung noch lange kein Grund sein kann, ihre Lebensdauer künstlich zu verlängern, das heißt ihr in der Weise jenes Beschlusses als ‚Richtung‘ eine Vertretung in der Fakultät auf alle Fälle formell zu sichern. Es kann dies nicht im Interesse der Fakultät liegen, weil diese als solche bei aller Bedeu-

des ‚kirchlichen Friedens‘ liegen, weil gerade dadurch die durch die sogenannte liberale Theologie herbeigeführte Störung des kirchlichen Friedens in Permanenz und als rechtmäßig erklärt wird.“

Der damalige Unterrichtsdirektor antwortete wenige Tage darauf, die bernische Regierung lehne die Bedingung betreffend Nichtberücksichtigung der liberalen Theologie ab und betrachte daher die Berufung als endgültig abgelehnt und hinfällig.

Nachdem dieser Briefwechsel aus dem Jahre 1927 zitiert ist, schreibt Regierungsrat Feldmann an Professor Barth, er habe sich durch die eingangs formulierte Frage gezwungen gesehen, auf die Dokumente des Jahres 1927 zurückzukommen und er erklärt dann:

„Ihre verhüllte Absage an die Toleranz, Ihr unverhülltes Bekenntnis zur geistlichen, theologischen Intoleranz sagt alles Notwendige. Diese geistliche, theologische Intoleranz innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche aber ist nun einmal unvereinbar mit dem Sinn und dem Wortlaut des bernischen Kirchengesetzes, an dessen Bestimmungen sich die bernische Evangelisch-reformierte Landeskirche (die übrigens keine Staatskirche ist, wie Sie anzunehmen scheinen) zu halten hat. Ihre Auffassung führt in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, ohne Ihre Theorie zu akzeptieren, die christliche Gesinnung abzuspochen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszuerwerfen. Dies kann aber nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen. Ein Anspruch darauf, das, was christlich und was nicht christlich sei, gewissermaßen autoritär für die ganze reformierte Kirche zu umschreiben oder gar zu entscheiden, steht nicht Ihnen zu. Keine Kirche ist gleichbedeutend mit dem ganzen Christentum und das Evangelium ist nicht identisch mit der Theologie, auch wenn es die Ihre wäre.

Wenn der Staat sich Ansprüchen widersetzt, die praktisch auf die Erklärung hinauslaufen: „Was Christentum ist, bestimme ich“, so hat er nicht nur eine absolut klare rechtliche Lage auf seiner Seite — der Zusammenhang mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist offenkundig —, sondern er handelt auch aus sehr reichhaltigen geschichtlichen Erfahrungen heraus; mehr als einmal hat religiöser Fanatismus und konfessioneller Haß, hat die unselige Sucht der Verketzerung Andersdenkender die Eidgenossenschaft der Gefahr innerer Zersetzung und äußeren Zerfalls ausgesetzt, ja sie an den Rand des Abgrundes gebracht. Es ist kaum anzunehmen, daß die Eidgenossenschaft des nun auch schon zur Hälfte verflossenen 20. Jahrhunderts ausgerechnet in der heutigen Zeit mit den konfessionspolitischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte von vorne anfangen will.“

Man sieht: aus der Diskussion Feldmann-Barth resultiert eine sowohl in staatspolitische wie theologische Richtung ganz nützliche Kopfkларung. Wer mehr darüber wissen will, lasse sich von der bernischen Staatskanzlei die Schrift „Kirche und Staat im Kanton Bern“ kommen.

* *

Wir wollen dieses Resumée aber nicht schließen, ohne auch einem Verteidiger Barths einige Worte zu gönnen. Auch nur auszugsweise und zwar aus einem Artikel, den ein Leser der „Schweiz. Bodensee-Zeitung“ in Romanshorn seinem Blatte gesandt hat. Er schreibt u. a.:

„Wohl ist die Stellung Barths zum Kommunismus etwas schillernd und leicht mißzuverstehen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die dialektische Theologie eine Richtung ist, die die Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift ganz ernst zu nehmen versucht und die demsel-

gen des persönlichen Seelenheiles zu widmen, hat die dialektische Theologie von der religiös-sozialen Bewegung her starke Impulse empfangen und sich je und je stark um die politischen und staatlichen Belange bekümmert. Das ist jedem klar, der auch nur ein wenig das Schrifttum der neueren Theologie kennt (vergl. Karl Barth: ‚Der Dienst der Kirche und der Heimat‘ und ‚Die Kirche und die politische Frage von heute‘ oder Emil Brunner: ‚Die politische Verantwortung des Christen‘) und der sich an den tapferen Kampf Karl Barths gegen den Nationalsozialismus für die Demokratie erinnert.“

„In der Beurteilung der Auseinandersetzung zwischen Regierungsrat Feldmann und Professor Barth darf nicht vergessen werden, daß es sich dabei um einen speziell bernischen Konflikt handelt. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist eben in jedem schweizerischen Kanton wieder anders. Gerade auch darin zeigt sich etwas von der gesunden Eigenständigkeit der Kantone. Jeder Kanton hat selbständig auf seinem Gebiet das Verhältnis von Kirche und Staat auf Grund der historischen Gegebenheiten zu ordnen versucht. So gibt es Kantone, in denen nach alter reformierter Tradition Kirche und Staat eng miteinander verbunden sind (Bern, Zürich, Baselland), während in anderen Kantonen eine völlige Lösung von Kirche und Staat durchgeführt wurde, wie in Gené, wo die Kirche bis vor kurzem nicht einmal das Steuerrecht hatte. In der Frage des bernischen „Kirchenstreites“ darf nicht außer acht gelassen werden, daß im Kanton Bern das Verhältnis Kirche und Staat ein ganz anderes ist als zum Beispiel in unseren ostschweizerischen Kantonen (Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen), wo eine nach unserer Ansicht viel bessere Lösung des Nebeneinanders von Kirche und Staat gefunden wurde. Eine Ordnung, die der Kirche völlige Freiheit in allen ihren Angelegenheiten gewährleistet und wo daneben doch das Prinzip der Volks- und Landeskirche nicht preisgegeben wurde. Es ist die Aufgabe des Staates, der Kirche äußeren Schutz und Hilfe zukommen zu lassen, damit sie in aller Freiheit und Unabhängigkeit ihre Arbeit zum Wohl des ganzen Volkes tun kann. Hätten wir zum Beispiel im Kanton Thurgau eine „kantonale Kirchendirektion“ (wie in Bern), wären unsere Kirchengebäude und Pfarrhäuser Eigentum des Staates, oder würden unsere Pfarrer vom Staate besoldet, so wären gewiß die Reibungsflächen größer und der Friede zwischen Kirche und Staat wäre nicht so selbstverständlich. Das friedliche Verhältnis von Kirche und Staat in unserem Kanton zeigt, daß von den Schöpfern der Grundgesetze eine Lösung gefunden wurde, die beinahe als ideal bezeichnet werden darf. Gewiß ist es bedauerlich, wenn zwei Persönlichkeiten, die sich beide um unser Land sehr verdient gemacht haben und die wohl nur das Beste unseres Volkes im Auge haben, so heftig aneinander geraten, wie das im Konflikt zwischen Regierungsrat Feldmann und Professor Barth der Fall ist. Bedenken wir jedoch dabei, daß es hier um ein geistiges Ringen geht, das für die Zukunft unseres Landes bedeutsamer ist als die an und für sich noch so erfreulichen Erfolge irgendeiner sportlichen Tagesgröße. Ist es doch immer wieder das geistige und kulturelle Ringen, das ein freies Volk weiter bringt. Freuen wir uns auch darüber, daß bei uns eine freie und offene Auseinandersetzung zwischen staatlichen und kirchlichen Persönlichkeiten noch möglich ist. Leider ist das heute nicht mehr selbstverständlich.“

Aus Staat und Kirche

II.

Die Diskussion Feldmann-Barth blieb natürlich nicht bei den kirchlich-staatlichen Beziehungen, bei der Politik und bei der Rolle der Parteien stehen. Man kam ganz zwangsläufig auch auf die kirchliche Dogmatik und damit auf den Streit der „Richtungen“ innerhalb der protestantischen Kirche, auf den kirchlichen Liberalismus und die Orthodoxie zu sprechen.

Der Theologieprofessor hat an den Kirchendirektor die Frage gerichtet:

„Auf welche Sätze oder Stellungnahmen einer sich angeblich auf mich berufenden „Richtung“ dachten Sie, wenn Sie so nachdrücklich von deren im Gegensatz zum bernischen Kirchenrecht stehenden Herrschafts-, Macht- und Monopolansprüchen redeten?“

Regierungsrat Feldmann antwortet darauf in seinem Schreiben an Professor Karl Barth:

„Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach zu erteilen: ich dachte bei meinen Ausführungen im Großen Rat an verschiedene Aussprachen mit Verfechtern Ihrer theologischen Richtung: zum Beispiel Blaser, Bietenhard, namentlich Seminarleiter Fankhauser von Muristalden, dem ich einmal offen erklärte, der von ihm erhobene Anspruch auf ausschließliche Geltung seiner bzw. Ihrer Richtung innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche führte in der letzten Konsequenz zur Verketzerung jedes Andersgesinnten und zum Scheiternhaufen.

Ganz besonders aber dachte ich an Sie selbst, Herr Professor, und an Ihre eigenen Äußerungen.“

Und dann wird vollinhaltlich ein Schreiben vom 13. November 1927 von Professor Karl Barth an Regierungsrat Merz, den damaligen Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, zitiert, worin Professor Barth von Münster in Westfalen aus für die Annahme einer Berufung an die Universität Bern, die damals zur Diskussion stand, zwei Bedingungen stellt. Die eine Bedingung bezieht sich auf die Besoldung, die andere auf die Absicht der bernischen Regierung, neben Professor Barth „gegebenenfalls“ auch einen Vertreter der liberalen Richtung auf einen Lehrstuhl der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu wählen. Dazu schreibt Professor Barth (typographische Hervorhebung durch die Redaktion) folgendes:

«Die sogenannte liberale Theologie im allgemeinen und die schweizerische Reformtheologie im ganz besondern hat nach meiner wohlüberlegten Ansicht nicht den Anspruch, von einer das Interesse der theologischen Fakultät und der Landeskirche ernstlich wahren Staatsregierung in der Weise jenes Beschlusses in Schutz genommen zu werden. Sie ist nicht eine ‚Richtung‘ in der protestantischen Theologie, deren Gleichberechtigung neben andern selbstverständlich vorauszusetzen wäre, sondern sie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation, von dem sich wieder zu befreien die theologische Wissenschaft heute fast auf der ganzen Linie im Begriffe steht, nachdem er übrigens seit der Ueberwindung des alten Rationalismus in Kirchen und Fakultäten sich ungefähr nirgends zu solcher Breite hat entwickeln dürfen, wie dies eben in der Schweiz unter dem hier sehr unangebrachten Schutz des Proporzgedankens der Fall gewesen ist. Konnte diese ‚Richtung‘ seinerzeit unter dem Einfluß einer heute wirklich nicht mehr maßgeblichen Zeitströmung und nicht ohne Begünstigung durch die damalige politische Konstellation sogar jene Vormachtstellung erringen, deren sie sich in der Berner Fakultät während langer Jahrzehnte erfreuen durfte, und fehlt es ihr infolgedessen unter der jetzt im Amt stehenden bernischen Geistlichkeit keineswegs an Anhängern, so ist das eine bedauerliche Tatsache, die aber für die bernische Staatsregierung noch lange kein Grund sein kann, ihre Lebensdauer künstlich zu verlängern, das heißt ihr in der Weise jenes Beschlusses als ‚Richtung‘ eine Vertretung in der Fakultät auf alle Fälle formell zu sichern. Es kann dies nicht im Interesse der Fakultät liegen, weil diese ‚Richtung‘ als solche bei aller Bedeutung, die einzelnen ihrer Vertreter immer noch zukommen mag, heute fraglos antiquiert ist. Es kann die Belastung der theologischen Fakultät mit diesem Servitut aber auch nicht im Interesse

des ‚kirchlichen Friedens‘ liegen, weil gerade dadurch die durch die sogenannte liberale Theologie herbeigeführte Störung des kirchlichen Friedens in Permanenz und als rechtmäßig erklärt wird.“

Der damalige Unterrichtsdirektor antwortete wenige Tage darauf, die bernische Regierung lehne die Bedingung betreffend Nichtberücksichtigung der liberalen Theologie ab und betrachte daher die Berufung als endgültig abgelehnt und hinfällig.

Nachdem dieser Briefwechsel aus dem Jahre 1927 zitiert ist, schreibt Regierungsrat Feldmann an Professor Barth, er habe sich durch die eingangs formulierte Frage gezwungen gesehen, auf die Dokumente des Jahres 1927 zurückzukommen und er erklärt dann:

„Ihre verhüllte Absage an die Toleranz, Ihr unverhülltes Bekenntnis zur geistlichen, theologischen Intoleranz sagt alles Notwendige. Diese geistliche, theologische Intoleranz innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche aber ist nun einmal unvereinbar mit dem Sinn und dem Wortlaut des bernischen Kirchengesetzes, an dessen Bestimmungen sich die bernische Evangelisch-reformierte Landeskirche (die übrigens keine Staatskirche ist, wie Sie anzunehmen scheinen) zu halten hat. Ihre Auffassung führt in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, ohne Ihre Theorie zu akzeptieren, die christliche Gesinnung abzusprechen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszurufen. Dies kann aber nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen. Ein Anspruch darauf, das, was christlich und was nicht christlich sei, gewissermaßen autoritär für die ganze reformierte Kirche zu umschreiben oder gar zu entscheiden, steht nicht Ihnen zu. Keine Kirche ist gleichbedeutend mit dem ganzen Christentum und das Evangelium ist nicht identisch mit der Theologie, auch wenn es die Ihre wäre.

Wenn der Staat sich Ansprüchen widersetzt, die praktisch auf die Erklärung hinauslaufen: „Was Christentum ist, bestimme ich“, so hat er nicht nur eine absolut klare rechtliche Lage auf seiner Seite — der Zusammenhang mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist offenkundig —, sondern er handelt auch aus sehr reichhaltigen geschichtlichen Erfahrungen heraus; mehr als einmal hat religiöser Fanatismus und konfessioneller Haß, hat die unselige Sucht der Verketzerung Andersdenkender die Eidgenossenschaft der Gefahr innerer Zersetzung und äußerer Zerfalls ausgesetzt, ja sie an den Rand des Abgrundes gebracht. Es ist kaum anzunehmen, daß die Eidgenossenschaft des nun auch schon zur Hälfte verflossenen 20. Jahrhunderts ausgerechnet in der heutigen Zeit mit den konfessionspolitischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte von vorne anfangen will.“

Man sieht: aus der Diskussion Feldmann-Barth resultiert eine sowohl in staatspolitischer wie theologischer Richtung ganz nützliche Kopfkларung. Wer mehr darüber wissen will, lasse sich von der bernischen Staatskanzlei die Schrift „Kirche und Staat im Kanton Bern“ kommen.

Wir wollen dieses Resümee aber nicht schließen, ohne auch einem Verteidiger Barths einige Worte zu gönnen. Auch nur auszugsweise und zwar aus einem Artikel, den ein Leser der „Schweiz. Bodensee-Zeitung“ in Romanshorn seinem Blatte gesandt hat. Er schreibt u. a.:

„Wohl ist die Stellung Barths zum Kommunismus etwas schillernd und leicht mißzuverstehen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die dialektische Theologie eine Richtung ist, die die Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift ganz ernst zu nehmen versucht und die darum etwas weiß von dem Herrschaftsanspruch Gottes auch über die staatlichen Belange. Gerade im Gegensatz zum Pietismus, der sich gern von den öffentlichen Angelegenheiten zurückzog, um sich nur den Fra-

gen des persönlichen Seelenheiles zu widmen, hat die dialektische Theologie von der religiös-sozialen Bewegung her starke Impulse empfangen und sich je und je stark um die politischen und staatlichen Belange bekümmert. Das ist jedem klar, der auch nur ein wenig das Schrifttum der neueren Theologie kennt (vergl. Karl Barth: ‚Der Dienst der Kirche und der Heimat‘ und ‚Die Kirche und die politische Frage von heute‘ oder Emil Brunner: ‚Die politische Verantwortung des Christen‘) und der sich an den tapferen Kampf Karl Barths gegen den Nationalsozialismus für die Demokratie erinnert.“

„In der Beurteilung der Auseinandersetzung zwischen Regierungsrat Feldmann und Professor Barth darf nicht vergessen werden, daß es sich dabei um einen speziell bernischen Konflikt handelt. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist eben in jedem schweizerischen Kanton wieder anders. Gerade auch darin zeigt sich etwas von der gesunden Eigenständigkeit der Kantone. Jeder Kanton hat selbständig auf seinem Gebiet das Verhältnis von Kirche und Staat auf Grund der historischen Gegebenheiten zu ordnen versucht. So gibt es Kantone, in denen nach alter reformierter Tradition Kirche und Staat eng miteinander verbunden sind (Bern, Zürich, Basehand), während in anderen Kantonen eine völlige Lösung von Kirche und Staat durchgeführt wurde, wie in Genf, wo die Kirche bis vor kurzem nicht einmal das Steuerrecht hatte. In der Frage des bernischen „Kirchenstreites“ darf nicht außer acht gelassen werden, daß im Kanton Bern das Verhältnis Kirche und Staat ein ganz anderes ist als zum Beispiel in unseren ostschweizerischen Kantonen (Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen), wo eine nach unserer Ansicht viel bessere Lösung des Nebeneinanders von Kirche und Staat gefunden wurde. Eine Ordnung, die der Kirche völlige Freiheit in allen ihren Angelegenheiten gewährleistet und wo daneben doch das Prinzip der Volks- und Landeskirche nicht preisgegeben wurde. Es ist die Aufgabe des Staates, der Kirche äußeren Schutz und Hilfe zukommen zu lassen, damit sie in aller Freiheit und Unabhängigkeit ihre Arbeit zum Wohl des ganzen Volkes tun kann. Hätten wir zum Beispiel im Kanton Thurgau eine „kantonale Kirchendirektion“ (wie in Bern), wären unsere Kirchengebäude und Pfarrhäuser Eigentum des Staates, oder würden unsere Pfarrer vom Staate besoldet, so wären gewiß die Reibungsflächen größer und der Friede zwischen Kirche und Staat wäre nicht so selbstverständlich. Das friedliche Verhältnis von Kirche und Staat in unserem Kanton zeigt, daß von den Schöpfern der Grundgesetze eine Lösung gefunden wurde, die beinahe als ideal bezeichnet werden darf. Gewiß ist es bedauerlich, wenn zwei Persönlichkeiten, die sich beide um unser Land sehr verdient gemacht haben und die wohl nur das Beste unseres Volkes im Auge haben, so heftig aneinander geraten, wie das im Konflikt zwischen Regierungsrat Feldmann und Professor Barth der Fall ist. Bedenken wir jedoch dabei, daß es hier um ein geistiges Ringen geht, das für die Zukunft unseres Landes bedeutsamer ist als die an und für sich noch so erfreulichen Erfolge irgendeiner sportlichen Tagesgröße. Ist es doch immer wieder das geistige und kulturelle Ringen das ein freies Volk weiter bringt. Freuen wir uns auch darüber, daß bei uns eine freie und offene Auseinandersetzung zwischen staatlichen und kirchlichen Persönlichkeiten noch möglich ist. Leider ist das heute nicht mehr selbstverständlich.“